

Rudolf Muhs

## Verfassungsgebung und Judenfrage

Die Judenfrage, wie sie Anfang des 19. Jahrhunderts überall in Deutschland aufgeworfen wurde, hing aufs engste zusammen mit jenem allgemeinen Prozeß der Herausbildung einer an den Grundsätzen der Freiheit von Person und Eigentum orientierten und im übrigen der marktwirtschaftlichen Konkurrenz unterworfenen Staatsbürgergesellschaft, die im Übergang zur Repräsentativverfassung ihren öffentlich-rechtlichen Ausdruck fand. Speziell ging es bei der Judenfrage darum, wie sich in diesen Prozeß eine ethnisch-religiöse Minderheit einbeziehen ließe, deren Angehörige bislang eine von gesetzlicher Diskriminierung, ökonomischer Beschränkung und sozialer Absonderung gekennzeichnete Randexistenz gefristet hatten. Bezweckt wurde, in der Sprache der Zeit, eine „bürgerliche Verbesserung“ der Juden, worunter aber doppeldeutig sowohl die Forderung nach ihrer Besserstellung durch die Obrigkeit begriffen sein konnte als auch die Erwartung, daß sie selbst sich sozialmoralisch bessern würden. Daß eine gesellschaftliche Integration und kulturelle Assimilierung der Außenseiter am ehesten durch die Einräumung völliger Rechtsgleichheit mit allen übrigen Staatsbürgern zu bewirken sei (und daß die darin liegende Abstufung der Konfession zur Privatsache zudem auch den volksmäßigen Zusammenhalt der Juden untergraben werde), bildete den Kern des Emanzipationsgedankens, wie ihn die Aufklärung formuliert und die Französische Revolution erstmals in die Tat umgesetzt hatte. Zu einer solchermaßen konzipierten Lösung der Judenfrage konnten sich die Väter der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831 freilich nicht durchringen, was in Anbetracht der Vorgeschichte sowie der Folgewirkungen einen deutlichen Schatten auf ihre Leistung fallen läßt.

Die Tatsache, daß die jüdische Gemeinschaft in Sachsen zu diesem Zeitpunkt allenfalls 800 Personen zählte und somit lediglich 0,3 % der Gesamteinwohnerschaft des Landes ausmachte, berechtigt auch keineswegs zu dem Schluß, die Judenfrage sei in Anbetracht der Gewichtigkeit anderer Themen ein unbedenklich zu vernachlässigendes Randproblem der umfassenden Staatsreform gewesen. Denn einmal war die Unterlassung alles andere als ein Versehen, und zum anderen gibt bereits die Frage, warum das Reich der Wettiner, einige judenleere Kleinstaaten ausgenommen, den bei weitem niedrigsten jüdischen Bevölkerungsanteil aller deutschen Länder aufzuweisen hatte, Anlaß zu Nachfragen. In jedem Falle aber gilt es zu beachten, was Alphonse Levy, in der bis dato letzten Gesamtdarstellung zum Thema, schon 1901 als „unumstößliche Wahrheit“ bezeichnet hat, daß nämlich „die wechselnden Geschicke der Juden kennzeichnend sind für die Stufe der Kultur, auf der die Völker stehen, unter welchen sie leben“.<sup>1)</sup> Doch während der wilhelminische Historiker darin noch die Gewähr einer glücklichen Zukunft der sächsischen Juden sehen konnte, liest sich seine Feststellung von heute aus eher als Verdammungsurteil über die Zustände an Elbe und Pleiße, und zwar nicht nur während des „Dritten Reiches“, sondern auch nach 1945.

Nützlich als Aushängeschild, doch politisch neutralisiert, genossen die neubegründeten jüdischen Gemeinden eine großzügige Alimentierung seitens der Partei- und Staatsführung der DDR. Andererseits konnte eine israelfreundliche Orientierung dem einzelnen zum Verhängnis werden, während